

Förderrichtlinien für den Mobilitätsfond des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand Oktober 2020)

1. Allgemeines

Der Landschaftsverband Rheinland möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg¹ (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern. Hierfür wurde der „Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die Dauerausstellung. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.

2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? / Was ist nicht förderfähig?

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen.

Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder

- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.)
- oder
- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.

Es werden maximal fünf Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden maximal zwei Fahrten pro Kalenderjahr gefördert.

¹ LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar, LVR-Industriemuseum Oberhausen Zinkfabrik Altenberg, LVR-Industriemuseum Oberhausen Peter-Behrens-Bau, LVR-Industriemuseum Oberhausen St. Antony-Hütte, LVR-Industriemuseum Ratingen Textilfabrik Cromford, LVR-Industriemuseum Solingen Gesenkschmiede Hendrichs, LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach Papiermühle Alte Dombach, LVR-Industriemuseum Engelskirchen Kraftwerk Ermen & Engels, LVR-Industriemuseum Euskirchen Tuchfabrik Müller, LVR-LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum Brühl des LVR, LVR-Niederrheinmuseum Wesel, LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler, LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln, Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon, Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur, Ruhr Museum, Rotes Haus Monschau, Zinkhütter Hof – Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg

Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für z.B. Führungen, museumspädagogische Angebote etc. werden nicht erstattet.

Bei Antragstellung muss zunächst geprüft werden, ob die jeweilige LVR-Einrichtung entsprechende Kapazitäten zu dem von Ihnen angegebenen Termin hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die antragstellende Person gebeten, einen Alternativtermin vorzuschlagen.

Es wird gebeten, sich vorher zu informieren, ob Einrichtungen, die nicht dem LVR angehören, ebenfalls freie Kapazitäten vorweisen.

3. Antragsverfahren

3.1. Wer...

3.1.1. ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland haben.

3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die genehmigten Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.1.3. ist Zuwendungsempfänger?

Der Zuwendungsempfänger wird von der antragstellenden Einrichtung oder antragstellenden Person im Erstattungsformular festgelegt.

3.2. Wie...

3.2.1. wird ein Antrag gestellt?

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Antragsformular des Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LVR zu finden ist. Hierfür müssen zusätzlich zum Antragsformular die Kosten für die Fahrt mit dem ÖPNV bzw. drei Vergleichsangebote von Busunternehmen vorgelegt werden.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?

Zur Abrechnung hat der Antragsteller die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Originalrechnung des Transportunternehmens).

Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das in dem Erstattungsformular angegebene Konto des Transportunternehmens oder der Schule/des Kindergartens/der Kindertagesstätte erstattet. Die Erstattung von Kosten vor Antritt der Fahrt ist nicht möglich.

Für nicht bestätigte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt der Antragsteller. Bereits im Vorgriff auf die Fahrt getätigte Kosten werden nicht erstattet. Gleiches gilt für eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen, wenn die Fahrt ausfällt.

3.3. Wann...

3.3.1. können Anträge gestellt werden?

Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?

Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen im neuen Kalenderjahr neu gestellt werden.

Auf der Internetseite des Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.

3.3.3. wird über den Antrag entschieden?

Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

Der Antragsteller erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung des Erstattungsformulars (siehe Punkt 3.2.2) erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden.

3.3.5. kann der LVR Antragsteller von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller von der Teilnahme am Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.

Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Originalbelegen nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.

3.4.Schlussbestimmungen

Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des Mobilitätsfonds. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.